



# Stiftungssatzung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Geraer Stiftung für Menschen mit Beeinträchtigungen“ (Arbeitstitel).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Gera.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

## § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Wohlfahrtspflege, die in der planmäßigen, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübten Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen besteht, wobei sich die Sorge vor allem auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstreckt und Vorbeugung oder Abhilfe bezweckt. Dabei erfüllt die Stiftung vor allem Aufgaben in folgenden Bereichen:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie der Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit,
- Förderung der Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe, Schulung und Fortbildung von Mitgliedern und Mitarbeitern,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie der Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen,
- Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Satzungszwecke,
- Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken der Stiftung entsprechen,
- Förderung von Erziehung und (Berufs-)Bildung und die Förderung mildtätiger Zwecke,
- Förderung von durch geistige oder körperliche Behinderung oder durch ihre soziale Entwicklung benachteiligten Jugendlichen durch Bildung und bildungsbegleitende Maßnahmen, insbesondere durch Gewährung von Stipendien an diese Jugendlichen.

Die Stiftung soll der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zweckerreichung vornehmlich in der Region der Stadt Gera ausüben und soweit möglich den regionalen Bezug stets erkennen lassen. Zu Lebzeiten von Frau Beate Hempel soll die sie aufnehmende und betreuende Einrichtung unterstützt werden, soweit die Einrichtung von einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterhalten wird und die Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden (§ 58 Nr. 2 AO).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Destinatäre**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Zustifter, soweit sie natürliche Personen sind, auch Ihre Angehörigen, können Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, insbesondere zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke erhalten, soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit der Stiftung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gefährdet wird. Die Stifter (auch Zustifter) und ihre Rechtsnachfolger erhalten - in ihrer Eigenschaft als Stifter, Zustifter bzw. deren Rechtsnachfolger - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie können, sowie sie natürliche Personen sind, Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung in Erfüllung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke erhalten. Ein Rechtsanspruch der Stifter und Zustifter auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Angehörige des Stifters Manfred Willi Lippold gilt Frau Beate Hempel, die beeinträchtigte Tochter seiner verstorbenen Lebensgefährtin Margitta Hempel.
- (3) Die Satzungsbestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen**

Die Stiftung kann anderen Organisationen und deren Organen beitreten und auch deren Geschäfte führen, sofern hierdurch der Stiftungszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

### **§ 5 Vermögen und Erträge der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der im Stiftungsgeschäft aufgeführte Grundbesitz muss grundsätzlich Eigentum der Stiftung bleiben und darf grundsätzlich weder verkauft, verschenkt, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet werden, soweit es nicht zum Erhalt oder der Erweiterung des Grundbesitzes der Stiftung oder des Stiftungsvermögens erforderlich und/oder zweckmäßig ist. Nach dem Ableben und/oder Erlöschen des Wohnrechts des Stifters soll die der Stiftung zugewandte Eigentumswohnung zur satzungsgemäßen Ertragserzielung vermietet und erhalten werden. Steht die aus der Vermietung erlangbare Ertragserzielung in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis mehr zur Unterhaltung der Wohnung, so soll die Wohnung bestmöglich veräußert und der Erlös dem Kapitalstock der Stiftung zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Freie ungebundene Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerrechtlichen Bestimmungen für Gemeinnützigkeit dies zulassen.

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

- (6) Zustiftungen sind zulässig. Trifft der eine Zustiftung Zuwendende eine vom Stiftungszweck nicht mehr umfasste Zweckbestimmung, ist die Zustiftung von der Stiftung als unselbständige Stiftung gesondert zu verwalten. Dieses Erfordernis entfällt, wenn der Stiftungszweck nachträglich geändert wird und die Zweckbestimmung umfasst.
- (7) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem oder der Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Für Erbschaft und Vermächtnisse gilt dies in der Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (8) Die Stiftung kann für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck. Ist keiner genannt, ist der Vorstand berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder den Rücklagen zuzuführen.
- (9) Die Stiftung kann das Vermögen einer anderen Stiftung durch Zulegung aufnehmen. Die Aufnahme bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.
- (10) Die Stiftung ist berechtigt, Unterstiftungen aufzunehmen und zu führen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, andere Stiftungen zu verwalten.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Genehmigung der Stiftung, sofern diese nicht auf den Beginn des Kalenderjahres erteilt wird.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und umgekehrt.

### **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 2 (Mindestzahl) und höchstens 6 (Höchstzahl) Personen.
- (2) Als Mitglieder gehören dem Kuratorium an:
  1. der Geschäftsführer der ASB Behindertenhilfe und Rehabilitations GmbH, Ronald Köcher (ständiges Mitglied)
  2. weitere zur Erreichung der Mindestzahl höchstens jedoch bis zur Erreichung der Höchstzahl von den ständigen Mitgliedern des Kuratoriums gewählte Personen (Entsenderecht). Dabei soll es sich um solche handeln, die die Tätigkeit der Stiftung fördern und ihr Anliegen in der Öffentlichkeit unterstützen.

- (3) Ständige Mitglieder können weitere ständige Mitglieder ernennen. Dabei muss es sich um Organvertreter oder leitende Mitarbeiter gemeinnütziger Körperschaften handeln, die der Stiftung bedeutende Zuwendungen übertragen haben oder fachlich und charakterlich zuverlässige Bürgerinnen und Bürger vornehmlich aus der Stadt Gera oder Ostthüringen. Den ständigen Mitgliedern steht es frei, das Entsenderecht zusätzlich ernannter ständiger Mitglieder auf eine bestimmte Personenanzahl und auf bestimmte Personen zu beschränken. Es muss jedoch immer mindestens ein ständiges Mitglied dem Kuratorium angehören. Ist nur ein ständiges Mitglied im Kuratorium und scheidet es aus, ohne zuvor ein Anderes ernannt zu haben, so wählen die verbleibenden Mitglieder ein neues ständiges Mitglied, welches auch aus ihren Reihen stammen kann. Erhöht sich die Anzahl der ständigen Mitglieder, so können diese bestimmen, dass sich auch in der gleichen Anzahl die Mindest- und Höchstzahl der Kuratoriumsmitglieder erhöht, sofern dadurch nicht eine ungerade Anzahl erreicht wird. Scheidet ein ständiges Mitglied wegen Liquidation, Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines Antrage auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse derjenigen Körperschaft, als deren Organvertreter er zum ständigen Mitglied ernannt wurde, aus, so entfällt dessen Stelle im Kuratorium. Wird dadurch eine ungerade Anzahl an Kuratoriumsmitgliedern herbeigeführt, so wählen die verbleibenden ständigen Mitglieder ein neues Kuratoriumsmitglied.
- (4) Aufgabe des Kuratoriums ist es:
1. den Vorstand zu bestellen,
  2. den Vorstand zu überwachen,
  3. die Genehmigung der Haushaltspläne und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
  4. die Sicherstellung der Beachtung des Stiftungszweckes.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (6) Das Kuratorium entscheidet insbesondere über
1. die Grundsätze für die Anlage des Vermögens und die Verwendung der Erträge,
  2. den vom Vorstand rechtzeitig vor Beginn des nächsten Rechnungsjahres vorzulegenden Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenübersicht) und die mittelfristige Finanzplanung,
  3. den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Annahme von Zuwendungen sofern sie mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Wirtschaftsplan auswirken.

Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Mindestens 1/3 der Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass von jeder Sitzung eine Protokollniederschrift gefertigt und den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zugeleitet wird. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

### § 9 Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hat das Kuratorium nur 2 Mitglieder, müssen beide anwesend sein.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Erklärungen des Kuratoriums namens des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden abgegeben.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person. Er kann auf mehrere Personen erweitert werden, wenn Umfang und Inhalt der Vorstandstätigkeit dies erfordern. Zu Lebzeiten des Stifters ernennt dieser den Vorstand. Zum ersten Vorstand wird von ihm Rechtsanwalt Mike D. Anton aus Jena ernannt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen, soweit nicht das Ernennungsrecht des Stifters greift. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Sie kann dienstvertraglich gestaltet und eine angemessene Vergütung gezahlt werden, wenn die Erträge der Stiftung es zulassen und der Umfang der Tätigkeit es erfordert. Das Dienstvertragsverhältnis und die Vergütungspflicht entfallen, wenn Umfang und Inhalt der Vorstandstätigkeit dies nicht mehr erfordern oder die Erträge es nicht mehr gestatten. Wann dies jeweils der Fall ist, entscheidet das Kuratorium. Die Verwaltung des vom Stifter übertragenen Grundbesitzes ist jedenfalls ehrenamtlich wahrzunehmen.
- (3) Eine ordentliche Abberufung ist zulässig und soll zweckmäßig sein, jedoch frühestens nach Ablauf einer Amtszeit von 5 Jahren mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.
- (4) Das Vorstandmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums ist dafür eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich. Mit der Abberufung endet auch ein bestehendes Dienstvertragsverhältnis, ohne dass es dafür einer Kündigung bedarf. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, sein Amt niederzulegen. Mit der Amtsniederlegung endet sein Dienstvertrag. Die Beendigungswirkung der Abberufung und Amtsniederlegung ist im Dienstvertrag festzuschreiben.
- (5) Umfasst der Vorstand mehr als zwei Mitglieder, wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

### § 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so ist jedes Mitglied befugt, die Stiftung allein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Das Kuratorium kann verlangen, dass die Geschäftsordnung eine Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt. Die

Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn dem das Kuratorium im Einzelfall zustimmt.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Führung der Geschäfte der Stiftung gemäß dem Stiftungszweck,
  3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
  4. die Jahresrechnung zu legen. Eine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer soll nur dann durchgeführt werden, wenn Umfang der Tätigkeit und der Ertrag der Stiftung es erfordern.

Der Vorstand ist verpflichtet und auch berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, sofern dieses aus wichtigem Grund nichts anderes beschließt.

### **§ 12 Gemeinsame Entscheidungen von Vorstand und Kuratorium**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungssatzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
1. Änderung der Stiftungssatzung,
  2. Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung,
  3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit deren Verkehrswert 150.000,00 € übersteigt,
  4. Übernahme von Bürgschaften,
  5. Eingehen von Darlehensverbindlichkeiten über 100.000,00 €,
  6. bauliche Maßnahmen mit Kosten über 100.000,00 €,
- (2) Vorstand und Kuratorium können bei Erforderlichkeit gemäß § 1 eine gemeinsame Sitzung einberufen. Zur Einberufung sind sowohl Vorstand als auch Kuratorium berechtigt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

### **§ 13 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Jahres den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen.

### § 14 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können nur einstimmig gefasst werden. Beschlüsse darüber sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - Die Änderung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks kann nur beschlossen werden, wenn die weitere Verwirklichung des Stiftungszwecks in Folge veränderter Verhältnisse dauernd und nachhaltig nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll ist. Dabei ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur in der Weise zulässig, dass der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt. Modifikationen des Stiftungszwecks, die den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Stiftungszwecks unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.
  - Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse die künftige Verwirklichung des Stiftungszwecks selbst dann dauerhaft nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, wenn der Stiftungszweck gemäß der vorstehenden Bestimmung geändert wird. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 85 % der Mitglieder des Kuratoriums.
  - Im Übrigen sind Satzungsänderungen grundsätzlich nur möglich, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine durch das Kuratorium mit 3/4 der Stimmen zu beschließende andere gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden durch den Vorstand und das Kuratorium am 3. Juni 2016 beschlossenen Satzungsänderungen und die damit verbundene Neufassung der Satzung der **Geraer Stiftung für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen** mit Sitz in Gera wurden durch Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom heutigen Tage genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561).

### Hinweis:

Die Stiftung führt im Rechtsverkehr nach Maßgabe der Urkunde, des Bescheides und des Anerkennungsvermerkes vom 10. November 2014 den Namen: „Geraer Stiftung für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen“. Dieses ist im Rahmen der nächsten Satzungsänderung im Satzungstext klarzustellen.

Erfurt, den 25. August 2016

Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
- 21-1222-30/2012



Im Auftrag

Harry Schlip